

Darf ein Hahn krähen?

Liebe Leserinnen und Leser!

Teilweise haben sich Gerichte mit äußerst skurrilen „Rechtsproblemen“ zu beschäftigen, wie nachfolgendes Beispiel illustriert:

Ein Eigentümer eines Grundstückes klagte seinen Nachbarn auf Feststellung, dass dieser nicht berechtigt sei, das Eigentum des Klägers an seinem Grundstück dadurch zu stören, dass der Beklagte auf seiner Liegenschaft mehr als 13 Hühner und einen Hahn halte. Durch diese Haltung käme es nämlich zu einer übermäßigen Lärm- und Geruchsbelästigung.

Das Erstgericht gab dem Klagebegehren statt und führte aus, dass das Halten auch nur eines Huhnes aus raumordnungsrechtlichen Gründen unzulässig sei. Auch das Berufungsgericht bestätigte die Entscheidung des Erstgerichtes.

Der Oberste Gerichtshof führte schließlich aus, dass Geräusche, die von artgerecht und in überschaubarer Zahl gehaltenen Hühner ausgingen, als ortsüblich anzusehen seien, wenn sich die Tiere in der Nacht in einem Stall mit dicken Mauern aufhalten, sodass zur Nachtzeit nur eine geringe Lautstärke von diesen ausgeht. Wenn Nachbarn durch diese Geräusche dennoch in ihrer Nachtruhe beeinträchtigt werden, sei dies in Folge des ländlichen Charakters der Umgebung hinzunehmen.

Der unterliegende Kläger hatte schließlich dem Beklagten die Verfahrenskosten von nahezu EUR 10.000,00 zu ersetzen und seine eigenen Kosten zu tragen...

Ich wünsche Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Ihr
Richard Salzburger



DR. MARTIN SALCHER

MAG. RICHARD SALZBURGER

AKADEMISCHER EUROPARECHTSEXPERTE

KREUZGASSE 3, 6330 KUFSTEIN

T: +43(0)5372/61991

F: +43(0)5372/61981

www.salcher-salzbürger.at